

## **A-Gutachten:**

### **A. Tat am 12.01.2021**

#### **I. Hinreichender Tatverdacht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB**

Ein hinreichender Tatverdacht wegen Gefährdung des Straßenverkehrs nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB scheidet aus, da nach dem Aktenvermerk der ermittelnden Polizeibeamten nicht hinreichend wahrscheinlich ist, dass der Beschuldigte Leib, Leben oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet hat.

#### **II. Hinreichender Tatverdacht wegen fahrlässiger Trunkenheitsfahrt nach § 316 Abs. 1, 2 StGB**

B könnte sich einer fahrlässigen Trunkenheitsfahrt hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 12.01.2021 in Halle auf der Magistrale in Höhe von Hausnummer 123 ein Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat.

##### **1. Führen eines Kraftfahrzeuges im öffentlichen Straßenverkehr**

B müsste hinreichend verdächtig sein, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt zu haben.

Die ermittelnden Polizeibeamten PK Schmid und POM Müller haben in ihrem Vermerk vom 12.01.2021 ausgeführt, dass ihnen am Tattag gegen 13:01 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen HAL-BB 89 auf der Magistrale in Höhe von Hausnummer 123 dadurch aufgefallen sei, dass dieses in Schlangenlinien gefahren sei. Bei der dann folgenden Verkehrskontrolle hätten sie den Beschuldigten als Fahrer festgestellt.

Diese Ausführungen sind insofern glaubhaft, es ist kein Anhaltspunkt ersichtlich, dass an den Angaben der Beamten zu zweifeln wäre.

Der Beschuldigte ist daher hinreichend verdächtig, ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt zu haben.

## 2. Im Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit

Der Beschuldigte müsste hinreichend verdächtig sein, das Fahrzeug im Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit geführt zu haben.

Alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit ist dann gegeben, wenn der Beschuldigte aufgrund des Genusses alkoholischer Getränke nicht mehr im Stande ist, das Fahrzeug sicher zu führen. In der Rechtsprechung sind hier die Begriffe der relativen und absoluten Fahruntüchtigkeit anerkannt. Während bei der relativen Fahruntüchtigkeit zur Blutalkoholkonzentration alkoholbedingte Ausfallerscheinungen hinzutreten müssen, wird bei der absoluten Fahruntüchtigkeit das Vorliegen der Fahruntüchtigkeit ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille unwiderleglich vermutet.

Nach dem Vermerk der ermittelnden Polizeibeamten ist dem Beschuldigten eine Blutprobe entnommen worden. Aus dem Untersuchungsergebnis des Universitätsklinikums Halle vom 13.01.2021 zu dieser Probe ergibt sich, dass diese eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille enthielt. Dementsprechend ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte das Fahrzeug im Zustand der alkoholbedingten Fahruntüchtigkeit geführt hat.

## 3. Vorsatz

Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig sein, vorsätzlich gehandelt zu haben. Für eine vorsätzliche Handlung enthält die Akte jedoch keine Anhaltspunkte.

## 4. Fahrlässigkeit

Der Beschuldigte könnte jedoch hinreichend verdächtig sein, fahrlässig gehandelt zu haben (§ 316 Abs. 2 StGB). Aufgrund der Alkoholmenge, die notwendig ist, um eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille zu erreichen, ist es hinreichend wahrscheinlich, dass der Beschuldigte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können und müssen, dass er nicht mehr fahrtüchtig ist. Der Beschuldigte ist somit hinreichend verdächtig, fahrlässig gehandelt zu haben.

## 5. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

## 6. Ergebnis

Der Beschuldigte hat sich einer fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr (§§ 316 Abs. 1 und 2 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

### **B. Tat am 10.02.2021**

#### **I. Hinreichender Tatverdacht wegen Raubes gem. § 249 Abs. 1 StGB**

B könnte sich eines Raubes gem. § 249 Abs. 1 StGB hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er am 10.02.2021 dem Geschädigten Ott vor dem Edekamarkt am Hermesareal in Halle (Saale) ins Gesicht schlug und dessen Portemonnaie an sich nahm.

##### 1. Wegnahme einer fremden beweglichen Sache

B könnte hinreichend verdächtig sein, eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben. Eine Sache (körperliche Gegenstände) ist fremd, wenn sie nicht im Alleineigentum des Beschuldigten steht. Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Gewahrsam ist die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene, von der Verkehrsauffassung bestimmte, tatsächliche Sachherrschaft. Gebrochen ist dieser, wenn er gegen oder ohne den Willen des Berechtigten aufgehoben wird.

Der Zeuge Ott hat bekundet, dass er am 10.02.2021 nach seinem Einkauf eine 2 € Münze aus dem Schloss seines Einkaufswagens entnommen habe, um diese in sein Portemonnaie zu stecken. Hierbei habe er dann den Beschuldigten, welchen er von der Arbeit kenne, auf sich zukommen sehen. Als er ihn habe grüßen wollen, habe der Beschuldigte zielgerichtet mit der Faust gegen den Kopf des Zeugen geschlagen. Hiernach habe der Beschuldigte das Portemonnaie genommen und sich vom Tatort entfernt.

Die Aussage des Zeugen Ott ist glaubhaft, insbesondere ist nachvollziehbar, warum er den Beschuldigten erkannt hat. Gestützt wird diese Aussage durch den Vermerk der ermittelnden Polizeibeamten, welche den Beschuldigten und unmittelbarer zeitlicher und örtlicher Nähe feststellten und hierbei das Portemonnaie des Zeugen von dem Beschuldigten zurückerhielten.

Das Portemonnaie – eine Sache - stand mit hinreichender Wahrscheinlichkeit im Eigentum des Zeugen Ott und war somit für den B fremd. Die bisherige Sachherrschaft des Zeugen Ott wurde mit hinreichender Wahrscheinlichkeit dadurch aufgehoben, dass der Beschuldigte das Portemonnaie aus dessen Hand nahm. Der Beschuldigte dürfte auch hinreichend verdächtig sein, neuen Gewahrsam begründet zu haben. Insofern ist zu beachten, dass es sich um einen kleinen Gegenstand handelte, der leicht zu verstauen ist, so dass die Zugriffserlangung einen sozial auffälligen Eingriff erfordert (Gewahrsamsenklaue).

Der Beschuldigte ist somit hinreichend verdächtig, eine fremde bewegliche Sache weggenommen zu haben.

## 2. Anwendung von Gewalt

Der Beschuldigte könnte hinreichend verdächtig gewesen sein, Gewalt angewendet zu haben. Gewalt ist der physisch wirkende Zwang beim Opfer zur Überwindung geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Der Zeuge Ott hat insofern bekundet, dass er durch den Faustschlag des Beschuldigten zu Boden gegangen und insofern benommen gewesen sei. Es ist somit hinreichend wahrscheinlich, dass die Attacke des Beschuldigten körperlichen Zwang zur Überwindung von erwartetem Widerstand ausgelöst hat.

Der Beschuldigte ist hinreichend verdächtig, Gewalt angewandt zu haben.

## 3. Finale Verknüpfung

Da der Beschuldigte nach der Aussage des Zeugen Ott auch zielgerichtet das Portemonnaie nach der Attacke an sich nahm, kann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch davon ausgegangen werden, dass eine finale Verknüpfung vorliegt.

## 4. Subjektiver Tatbestand

### *a. Vorsatz*

Der Beschuldigte hat sich nicht zur Sache eingelassen, aufgrund der Aussage des Zeugen Ott und des damit beschriebenen Tatbildes kann jedoch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte mit Vorsatz handelte.

### *b. Zueignungsabsicht*

Aufgrund der Tatsache, dass der Beschuldigte nach der Aussage des Zeugen Ott gezielt nach dem Portemonnaie griff, nachdem der Zeuge am Boden lag, kann auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es dem Beschuldigten gerade auf die Erlangung des Portemonnaies ankam, womit Zueignungsabsicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt.

### 5. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

### 6. Ergebnis

Der Beschuldigte hat sich wegen Raubes (§ 249 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

## **II. Hinreichender Tatverdacht wegen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB)**

Der Beschuldigte könnte sich weiterhin wegen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht haben, indem er dem Zeugen Ott mit der Faust gegen den Kopf schlug, wodurch dieser eine schmerzhaftere Prellung erlitt.

### 1. Körperliche Misshandlung

B könnte hinreichend verdächtig sein, den Ott körperlich misshandelt zu haben. Die körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinflusst.

Der Zeuge Ott hat bekundet, dass er durch den Faustschlag Schmerzen erlitten habe. Es ist somit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sein körperliches Wohlbefinden erheblich beeinflusst war.

Der B hat den Ott mit hinreichender Wahrscheinlichkeit körperlich misshandelt.

## 2. Gesundheitsschädigung

Der B könnte darüber hinaus hinreichend verdächtig sein, den Ott an der Gesundheit geschädigt zu haben. Gesundheitsschädigung ist das Herbeiführen oder Steigern eines pathologischen Zustandes.

Der Zeuge Ott hat bekundet, dass sein Hausarzt aufgrund des Schlages eine Prellung diagnostiziert habe. Dies stellt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen pathologischen Zustand dar.

Der B ist hinreichend verdächtig, den Ott an der Gesundheit geschädigt zu haben.

## 3. Vorsatz

Aufgrund der obigen Tatumstände ist auch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschuldigte vorsätzlich handelte.

## 4. Rechtswidrigkeit und Schuld

Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

## 5. Strafantrag

Der nach § 230 Abs. 1 StGB erforderliche Strafantrag ist form- und fristgerecht gestellt worden.

## 6. Ergebnis

Der B hat sich wegen Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig gemacht.

## **III. Gesamtergebnis für das Geschehen am 10.02.2021**

Der B ist des Raubes (§ 249 Abs. 1 StGB) und der Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) hinreichend verdächtig. Die Taten stehen in Tateinheit (§ 52 StGB).

### **C. Gesamtergebnis**

Der B ist der fahrlässigen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 Abs. 1 StGB) sowie des Raubes in Tateinheit mit Körperverletzung (§§ 249 Abs. 1, 223 Abs. 1, 52 StGB) hinreichend verdächtig. Zwischen der Tat vom 12.01.2021 und der Tat vom 10.02.2021 besteht Tatmehrheit (§ 53 StGB).

### **B-Gutachten**

#### **A. Anklageerhebung und zuständiges Gericht**

Es ist Anklage zu erheben. Sachlich und örtlich zuständig ist das Amtsgericht Halle (Saale) – Schöffengericht – (§§ 28, 25, 74 Abs. 1 GVG). Eine Zuständigkeit des Strafrichters besteht nicht, weil gegen den Beschuldigten der hinreichende Tatverdacht eines Verbrechens besteht. Die Zuständigkeit des Landgerichts ist nicht gegeben, weil die voraussichtliche Freiheitsstrafe 4 Jahre nicht übersteigt. Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, kein bleibender Vermögensschaden beim Opfer eingetreten ist und dieses nur leicht verletzt wurde.

#### **B. Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis**

Nach § 111a StPO könnte die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis mit Übersendung der Anklage zu beantragen sein. Hiernach kann das Gericht die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn dringende Gründe dafür vorhanden sind, dass die Fahrerlaubnis nach § 69 StGB entzogen wird.

Der Beschuldigte ist aufgrund der obigen Ausführungen einer Katalogtat nach § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB verdächtig. Aufgrund der dargestellten Beweismittel liegt insofern auch ein dringender Tatverdacht vor. Aufgrund der voraussichtlich greifenden Vermutungsregel des § 69 Abs. 2 Nr. 2 StGB ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis entzogen werden wird.

Es ist daher mit Übersendung der Anklage die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis zu beantragen.

#### **C. Pflichtverteidigerbestellung**

Mit Übersendung der Anklage ist ein Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung zu stellen, da dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO).